

ZH_OBERGERICHT PS190211 vom 2. Dezember 2019

ZH Obergericht, 2019-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS190211

FR: ZH_OBERGERICHT PS190211 du 2 décembre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT PS190211 del 2 dicembre 2019

Erwägungen

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO anwendbar (Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Mit der Beschwerde können (a) die unrichtige Rechtsanwendung und (b) die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei sind konkrete Beschwerdeanträge zu stellen und zu begründen. Die Beschwerde führende Partei hat sich hierbei mit der Begründung des vorinstanzlichen Entscheides im Einzelnen auseinander zu setzen und anzugeben, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach

- 3 - leidet (Art. 321 ZPO; vgl. im Einzelnen auch BK ZPO-Sterchi, Bd. II, Bern 2012, Art. 321 N 15 ff.). Bei Parteien ohne anwaltliche Vertretung wird an diese Erfordernisse ein weniger strenger Massstab angelegt. Bei fehlender Auseinandersetzung bzw. Begründung ist jedoch auf die Beschwerde ohne Weiteres nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS110192 vom 21. Februar 2012, E. 5.1). Neue Anträge, neue Tatsachen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO). Das gilt auch im zweitinstanzlichen betreibungsrechtlichen Beschwerdeverfahren (vgl. OGer ZH PS110019 vom 21. Februar 2011, E. 3.4).

3.1. Die Vorinstanz erwog, die Beschwerdeführerin habe bereits am 5. Oktober 2019 gegen die Betreuung Nr. ... bzw. den Zahlungsbefehl des Betreibungsamtes Zürich 7 vom 5. August 2019 Beschwerde erhoben, welche unter der Geschäfts-Nr. CB190151 angelegt worden sei. Im Rahmen dieses Beschwerdeverfahrens sei dem Betreibungsamt Frist zur Vernehmlassung und der Beschwerdeführerin Frist zur Beantwortung der Beschwerde angesetzt worden, insbesondere um die Zeichnungsberechtigung bzw. Vertretungsmacht des Unterzeichners des Betreibungsbegehrens urkundlich nachzuweisen. Auf die zweite Beschwerde gegen dieselbe Betreuung Nr. ... sei deshalb wegen Litispendenz (Rechtshängigkeit) nicht einzutreten (act. 7 E. 3).

3.2. Die Beschwerdeführerin führt in ihrer Beschwerde an die Kammer aus, das Betreibungsamt habe zu überprüfen, ob ein Vertreter berechtigt sei, eine Betreuung einzureichen. Ein Laie gehe daher davon aus, das Betreibungsamt überprüfe, ob ein Rechtsanwalt berechtigt und bevollmächtigt sei, eine Betreuung einzuleiten. Da das Betreibungsamt bei Einreichung der Betreuung nicht überprüft habe, ob die Beschwerdeführerin Rechtsanwalt X. _____ gehörig bevollmächtigt habe, sei die Betreuung zu löschen (act. 8). Die Beschwerdeführerin wiederholt damit im Wesentlichen ihren bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkt, ohne sich mit den Erwägungen des vorinstanzlichen Entscheids auseinanderzusetzen. Sie legt nicht einmal in rudimentärer Weise dar, inwiefern die Vorinstanz ihrer Auffassung nach das Recht unrichtig angewendet oder den Sachverhalt unzutreffend festgestellt haben soll. Insbesondere zeigt sie nicht auf, inwiefern die

- 4 - Vorinstanz zu Unrecht davon ausgegangen ist, die Sache sei bereits mit Beschwerde vom 5. Oktober 2019 unter der Geschäfts-Nr. ... rechtshängig gemacht worden. Damit genügt die Beschwerdebeurteilung den gesetzlichen Anforderungen nicht. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

E. 4

Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos (Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.